

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 8

217

31. August 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 2. August 2020</i> .....	217	
<i>Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2020</i> .....	218	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre (Schulbuchzulassungsverordnung – SchbZVO)</i> .....	219	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Vorschriften über die Erste und Zweite Kirchliche Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer</i> .....	222	
		<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode</i> .....
		225
		<i>Änderung der Geschäftsordnung für den Evangelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> .....
		225
		<i>Geschäftsordnung der Evangelischen Seminarstiftung</i> .....
		226
		<i>Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes „Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn“</i> .....
		231
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Krankenpflege und Gemeindediakonie Bönnigheim“</i> .....
		231
		<i>Dienstschriften</i> .....
		233
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....
		233

## Pflichtopfertag für die Diakonie Deutschland am 8. Sonntag nach Trinitatis, 2. August 2020

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 2. Juli 2020  
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-04-04-V01

Nach dem Kollektenplan ist am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. August 2020, ein Pflichtopfer für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ausgrenzung und menschenfeindliche Einstellungen begegnen uns in allen Teilen der Gesellschaft. Mit Ihrer Kollekte sorgen Sie dafür, dass Menschen auch in schwierigen Lebenslagen nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Mit dieser Kollekte unterstützen Sie konkrete Projekte, die Menschen

vor Ort dabei unterstützen, ihrem Anliegen Gehör zu verschaffen und sich mit Mut und Zivilcourage für unser demokratisches Zusammenleben und gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus einzusetzen.

In 1. Mose 1,26 steht geschrieben:  
„Und Gott sprach: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sei.“

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank Otfried July

# **Kirchliche Verordnung zur Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2020**

vom 21. Juli 2020  
AZ 22.53-07-02-V09

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

## **Artikel 1 Regelung der Besonderheiten bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Jahre 2020**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Durchführung der Zweiten Evangelisch-Theologischen Dienstprüfung im Kalenderjahr 2020 findet die Prüfungsordnung II vom 30. Januar 2012 (Abl. 65 S. 73), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 290, 292), unter Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten für Prüflinge, die vor dem 1. Oktober 2019 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, Anwendung.

### **§ 2 Berechnung der End-, Fach- und Gesamtnote und Wiederholung**

(1) Alle bereits abgelegten Prüfungsleistungen bleiben bestehen und fließen entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung II in die Gesamtnote mit ein.

(2) Für die Berechnung der End-, Fach- und Gesamt-

note gilt: Die Note für die mündliche Präsentation der geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt die Note für die gehaltene Lehrprobe. Ansonsten wird die End-, Fach- und Gesamtnote wie in der Prüfungsordnung II vorgesehen berechnet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung II. Die Wiederholung der in diesem Artikel geregelten Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt in demselben Prüfungsformat.

### **§ 3 Lehrprobe**

(1) Die gehaltenen Lehrproben als einzelne Prüfungsleistungen und die mündliche Stellungnahme des Prüflings zur gehaltenen Lehrprobe entfallen, soweit sie nicht bis zum 16. März 2020 stattgefunden haben.

(2) Als Ersatz für die nach Absatz 1 entfallenen gehaltenen Lehrproben ist jeweils eine mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch abzulegen.

(3) Der Unterrichtsentwurf ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Woche vor Beginn der mündlichen Präsentation vorzulegen. In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch stellt der Prüfling ein lehrplankonformes Unterrichtsthema vor. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Kirchliche Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

W e r n e r

# Verordnung des Oberkirchenrats über die Zulassung von Schulbü- chern für das Fach Evangelische Religionslehre (Schulbuchzulas- sungsverordnung – SchbZVO)

vom 30. Juni 2020 AZ 62.00 Nr. 62.0-03-01-V07

Zur Ausführung von § 98 Schulgesetz für Baden-  
Württemberg wird verordnet:

## § 1 Zulassungspflicht

(1) Die Religionsgemeinschaft bestimmt die Reli-  
gionsbücher für den Unterricht (§ 98 Schulgesetz für  
Baden-Württemberg). Religionsbücher sind Schul-  
bücher und ihnen gleichgestellte Unterrichtswerke  
und kirchliche Druckwerke. Schulbücher für das  
Fach Evangelische Religionslehre dürfen deshalb an  
öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württem-  
berg und an anderen Schulen im Bereich der Evan-  
gelischen Landeskirche in Württemberg, an denen  
Evangelische Religionslehre unterrichtet wird, nur  
verwendet werden, wenn sie von den zuständigen  
Kirchen zum Gebrauch zugelassen wurden.

(2) Absprachegemäß regeln die Evangelische Lan-  
deskirche in Baden und die Evangelische Landeskir-  
che in Württemberg das Zulassungsverfahren durch  
im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen und  
durch ein gemeinsames Gremium (§ 6 Abs. 2 Koope-  
rationsvereinbarung).

## § 2 Koordinierungsausschuss

(1) Zuständig für die Zulassung ist der Koordinie-  
rungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsver-  
fahren der Evangelischen Landeskirche in Baden und  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der  
auf Vorschlag einer Gemeinsamen Religionspädago-  
gischen Kommission entscheidet.

(2) Dem Koordinierungsausschuss gehören an:

1. das zuständige Mitglied des Evangelischen Ober-  
kirchenrats Karlsruhe,
2. die zuständige Dezernentin oder der zuständige  
Dezernent des Evangelischen Oberkirchenrats  
Stuttgart,

3. je ein Mitglied des zuständigen Ausschusses der  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in  
Baden und der Württembergischen Evangelischen  
Landessynode,
4. die Leiterin oder der Leiter des Religionspädago-  
gischen Instituts der Evangelischen Landeskirche  
in Baden und
5. die Leiterin oder der Leiter des Pädagogisch-  
Theologischen Zentrums der Evangelischen Lan-  
deskirche in Württemberg.

(3) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Ge-  
schäftsordnung und hat eine Geschäftsstelle. Ge-  
schäftsstelle ist das Religionspädagogische Institut  
der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(4) Die Besetzung der Gemeinsamen Religionspäd-  
agogischen Kommission wird in der jeweils eigenen  
Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats  
Karlsruhe und des Evangelischen Oberkirchenrats  
Stuttgart geregelt.

## § 3 Schulbücher, Unterrichtswerke

(1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der  
Schülerinnen und Schüler, die dazu dienen, die Bil-  
dungsstandards oder den Lehrplan des Fachs Evan-  
gelische Religionslehre einer bestimmten Schulart oder  
eines bestimmten Schultyps nach dort benannten Zie-  
len, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbü-  
cher müssen in der Regel gebunden sein.

(2) Folgende Unterrichtswerke sind den Schulbü-  
chern gleichgestellt:

1. Textsammlungen und Ganzschriften;
2. für die Hand der Schülerinnen und Schüler be-  
stimmte Materialien, die Schulbücher begleiten,  
ergänzen oder ersetzen;
3. für die Hand der Lehrkräfte bestimmte Materia-  
lien, die Schulbücher ergänzen (Lehrermateria-  
lien);
4. Liederbücher;
5. Bibelausgaben (Auswahlbibeln, Bibelüberset-  
zungen);
6. Unterrichtswerke in digitaler Form einschließlich  
audiovisueller Medien.

**§ 4****Zulassungsfreie kirchliche Druckwerke**

(1) Keiner Zulassung bedürfen kirchliche Bücher, die von der jeweiligen Landessynode eingeführt oder abgeändert werden (z.B. Evangelisches Gesangbuch, Katechismen). Sie können in der Lernmittelliste aufgeführt werden.

(2) Dasselbe gilt für kirchenamtliche Verlautbarungen (z.B. Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, landeskirchliche Erklärungen) sowie Arbeitsmaterialien der kirchlichen Werke (z. B. Diakonisches Werk, Missionswerk, Gustav-Adolf-Werk).

**§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung des eingereichten Schulbuchs oder Druckwerks mit den Bekenntnisgrundlagen und den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden beziehungsweise der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
2. Übereinstimmung mit dem durch Grundgesetz, Landesverfassung und § 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule;
3. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards oder Lehr- beziehungsweise Bildungsplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
4. auf die Zielgruppe bezogene, altersgemäße Aufbereitung der Inhalte sowie der sprachlichen und äußeren Form;
5. Orientierung an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen;
6. sachgemäße religionswissenschaftliche Darstellung von anderen Religionen und Weltanschauungen;
7. Eignung der äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch; die Verwendung ökologisch verträglichen Papiers wird empfohlen;

8. Einbindung von Druckbild, grafischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung.

**§ 6****Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag eines Verlags (Antragssteller) auf Zulassung eines neuen Schulbuchs ist zum 1. Juni eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses für Lernmittelbegutachtung zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Angaben, für welche Schulart oder Schularten, gegebenenfalls für welchen Schultyp oder welche Schultypen (§ 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg) und welchen Bildungsstandard oder Lehrplan das Schulbuch bestimmt ist; Angaben darüber, ob die Zulassung auch für weitere Schularten beantragt worden ist oder wird, und ob für dieses Schulbuch in gleicher oder ähnlicher Form schon einmal eine Zulassung beantragt worden ist;
2. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des Bildungsstandards des Fachs Evangelische Religionslehre abdecken, ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des zwei- bis dreijährigen Bildungsstandards ersichtlich wird;
3. die Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;
4. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlages ersetzt werden soll;
5. Angabe des Preises;
6. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Lehrplan- beziehungsweise Bildungsplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuchs beziehungsweise Unterrichtswerks jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind;
7. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die redaktionelle Endfassung handelt;

8. zwölf Prüfaxemplare in drucktechnisch vorläufiger Fassung; die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass überprüft werden kann, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 eingehalten sind;
9. bei elektronischen Schulbüchern eine pdf-Datei oder ein audiovisuelles Speichermedium.

### § 7

#### Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung ergeht auf der Grundlage von sechs durch den Koordinierungsausschuss in Auftrag gegebenen Schulbuchgutachten. Sie bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können notwendige Korrekturen vor der Veröffentlichung, dem Nachdruck oder der Neuauflage verlangt werden.
- (2) Für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen gilt:
  1. Liegen gleiche Lehr- und Bildungspläne für verschiedene Bildungsgänge vor, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
  2. Es dürfen Schulbücher, die
    - a) für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
    - b) für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen in Buchstabe a) genannten Schularten
 verwendet werden.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt werden oder
  2. eine Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind.

- (4) Über einen Widerspruch gegen die Nichtzulassung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe.

### § 8

#### Anzeigepflicht bei unveränderten Neuauflagen

Eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflage ist dem Koordinierungsausschuss vom Verlag unter Übersendung eines Belegexemplars und Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen lediglich anzuzeigen. Ein Zulassungsverfahren entfällt, es sei denn, der Koordinierungsausschuss gewinnt den Eindruck, dass keine nur unwesentliche Veränderung der bisherigen Auflage vorliegt.

### § 9

#### Mitteilung an das zuständige Ministerium

Über die Zulassung von Schulbüchern und Unterrichtswerken erhält das zuständige Ministerium durch den Koordinierungsausschuss Mitteilung.

### § 10

#### Kostenregelung

Für das Zulassungsverfahren wird ein Entgelt je Schulbuch und gleichgestelltem Druckwerk erhoben. Diese beträgt in der Regel das Sechsfache des Ladenpreises.

### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbuchzulassungsverordnung vom 22. Januar 2008 (Abl. 63 S. 9) außer Kraft.

W e r n e r

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Vorschriften über die Erste und Zweite Kirch- liche Dienstprüfung und die An- erkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirch- lich ausgebildeten Religionslehre- rinnen und Religionslehrer**

vom 19. Mai 2020 AZ 64.0 Nr. 64.0-03-V16

Aufgrund von Abschnitt A.III., Abschnitt A.IV. und Abschnitt B. IV. der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 1. November 2017 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Abl. 68 S. 17), geändert durch Vereinbarung vom 1. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 736), wird verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Erste Kirchliche Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Erste Kirchliche Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 19. September 2001 (Abl. 59 S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Religion“ durch das Wort „Religionslehre“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „sollen die Pflichtunterrichtseinheiten des Lehrplans“ durch die Wörter „soll der Lehrplan“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von

1,0 bis 1,5 mit Auszeichnung bestanden,

1,6 bis 2,5 gut bestanden,

2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden,

3,6 bis 4,0 bestanden,

ab 4,1 nicht bestanden.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Kirchliche Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Aus- bildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Kirchliche Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 19. September 2001 (Abl. 59 S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „einem Deputat von bis zu 24 Wochenstunden Religionsunterricht“ durch die Wörter „vollem Dienstauftrag“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „am Theologischen Seminar Bibelschule Aidlingen oder an der Evangelischen Missionsschule Unterweissach“ durch die Wörter „, die in Kooperation mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte durchgeführt werden,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung“ durch die Wörter „Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ und das Wort „Religion“ durch das Wort „Religionslehre“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schulpraktische Ausbildung“ durch die Wörter „Ausbildung und Fortbildung für Lehrkräfte“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der schulpraktischen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er evangelischen Religionsunterricht an den Schulen nach § 4 Abs. 1 Schulgesetz, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen nur in der Unter- und Mittelstufe sowie an beruflichen Schulen bis zum Abschluss des 10. Schuljahres, erteilen kann.“

5. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sollen die Pflichtunterrichtseinheiten des Lehrplans“ durch die Wörter „soll der Lehrplan“ ersetzt.

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

7. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von

1, 0 bis 1,5 mit Auszeichnung bestanden,

1,6 bis 2,5 gut bestanden,

2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden,

3,6 bis 4,0 bestanden,

ab 4,1 nicht bestanden.“

8. In der Überschrift von Abschnitt 2 wird das Wort „sechs“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

9. In § 18 wird das Wort „sechs“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

10. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „am Karlshöher Seminar Ludwigsburg als Kontaktstudium in Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Wörter „, die in Kooperation mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte durchgeführt werden,“ ersetzt.

11. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In ihr soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er evangelischen Religionsunterricht an den Schulen nach § 4 Abs. 1 Schulgesetz, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen nur in der Unter- und Mittelstufe sowie

an beruflichen Schulen bis zum Abschluss des 10. Schuljahres, erteilen kann.“

12. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

13. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von

1, 0 bis 1,5 mit Auszeichnung bestanden,

1,6 bis 2,5 gut bestanden,

2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden,

3,6 bis 4,0 bestanden,

ab 4,1 nicht bestanden.“

### Artikel 3

#### Regelung der Besonderheiten bei der Prüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Jahre 2020

### § 1

#### Allgemeines

Für die Durchführung der Ersten Kirchlichen Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung für den Bereich Religionspädagogik für Lehrkräfte mit einem Deputat von bis zu 13 Wochenstunden Religionsunterricht im Kalenderjahr 2020 finden die jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich die

1. Verordnung des Oberkirchenrats über die Erste Kirchliche Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 19. September 2001 (Abl. 59 S. 381), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, sowie
2. Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Kirchliche Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 19. September 2001 (Abl. 59 S. 385), geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung,

im Folgenden „Prüfungsordnungen“ genannt, unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

## § 2

### **Besetzung der Prüfungsausschüsse**

Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse kann von den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen abgewichen werden, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der staatlichen Schulverwaltung. Die Vorgaben zur Anzahl der Prüfer in den Prüfungsausschüssen und zur Eignung der jeweiligen Prüfer bleiben davon unberührt.

## § 3

### **Berechnung der Gesamtnote und Wiederholung**

(1) Alle bereits abgelegten Prüfungsleistungen bleiben bestehen und fließen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen in die Gesamtnote mit ein.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt: Die in § 4 Absatz 2 und 3 geregelte mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch ersetzt jeweils die Lehrproben, die Bestandteil der schulpraktischen Prüfungen sind. Deren Bewertung fließt an Stelle der Lehrprobe in der entsprechenden Gewichtung in die Endnote der schulpraktischen Prüfung ein. Ansonsten wird die Gesamtnote wie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen berechnet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen gelten die bestehenden Prüfungsordnungen. Die Wiederholung der in diesem Artikel geregelten Prüfungsleistungen nach § 4 Absatz 2 und 3 erfolgt in demselben Prüfungsformat.

## § 4

### **Art und Umfang der schulpraktischen Prüfung**

(1) Die Lehrproben als einzelne Prüfungsleistungen der schulpraktischen Prüfung entfallen, soweit sie nicht bis zum 16. März 2020 stattgefunden haben.

(2) Als Ersatz für die nach Absatz 1 entfallenen Lehrproben ist jeweils eine mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch abzulegen.

(3) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch stellt die Bewerberin oder der Bewerber ein lehrplankonformes Unterrichtsthema vor. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Unterrichtsskizze und die Planung der der Unterrichtsstunde zugrunde liegenden Unterrichtseinheit sind bei der Ersten Kirchlichen Dienstprüfung der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses und bei der Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Woche vor Beginn der mündlichen Präsentation vorzulegen. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

(4) Beurteilt und bewertet werden insbesondere die Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieser Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und 3 dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Grundausbildung nach dem 1. September 2020 begonnen haben.

(3) Artikel 2 Nummer 6, 7, 12 und 13 sind erstmals anzuwenden auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Aufbauausbildung nach dem 1. September 2020 begonnen haben.

Werner



## Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 29. Juli 2020 AZ 11.30 Nr. 11.30-05-V10

Die Landesynode der Evangelischen Landeskirche  
in Württemberg hat am 4. Juli 2020 folgenden Be-  
schluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

W e r n e r

### Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landes- synode

vom 4. Juli 2020

Die Landesynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1  
Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32  
Geschäftsordnung der Württembergischen Evangeli-  
schen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz  
2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständ-  
nis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

#### Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evan-  
gelischen Landessynode vom 29. November 1984  
(Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Anordnung  
gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom  
17. März 2020 (Abl. 69 S. 52), wird wie folgt geän-  
dert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze ange-  
fügt:

„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder wi-  
derspricht, kann er unter den erreichbaren Mit-  
gliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem,  
elektronischem oder fernmündlichem Wege her-  
beiführen. § 28 Absatz 6 gilt entsprechend.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder  
widerspricht, kann unter den erreichbaren

Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schrift-  
lichem, elektronischem oder fernmündlichem  
Wege herbeigeführt werden.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 ange-  
fügt:

(6) „Die Sitzungen finden in der Regel mit  
persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt.  
Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der  
Mitglieder können durchgeführt werden, so-  
fern eine Beratung und Beschlussfassung  
durch zeitgleiche Übertragung von Bild und  
Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,  
insbesondere in Form einer Videokonferenz,  
möglich ist. In einer Sitzung ohne persönli-  
che Anwesenheit der Mitglieder dürfen keine  
geheime Wahlen und keine geheimen Abstim-  
mungen durchgeführt werden.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 4. Juli 2020 in Kraft und am  
1. August 2021 außer Kraft.

## Änderung der Geschäftsordnung für den Evangelischen Oberkir- chenrat der Evangelischen Landes- kirche in Württemberg

Erllass des Landesbischofs  
vom 19. März 2020 AZ 12.01 Nr. 12.01-02-V01

Gemäß § 40 Kirchenverfassungsgesetz ändert der  
Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskir-  
chenausschuss die Geschäftsordnung für den Evan-  
gelischen Oberkirchenrat der Evangelischen Landes-  
kirche in Württemberg vom 27. Februar 2003 (Abl.  
60 S. 204) wie folgt:

In § 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 ein-  
gefügt:

„Soweit die unmittelbare persönliche Anwesenheit  
während der Sitzung nicht gewährleistet werden  
kann, soll die Teilnahme mittels audiovisueller Über-  
tragung erfolgen.“

Dr. h.c. Frank Otfried July

## Geschäftsordnung der Evangelischen Seminarstiftung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 6. Juli 2020  
AZ S 22.100 Nr. 61.41.01-04-V02

Der Vorstand der Evangelischen Seminarstiftung hat am 27. November 2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

W e r n e r

### Geschäftsordnung der Evangelischen Seminarstiftung

vom 27. November 2019

Grundlage der Geschäftsordnung ist die Verfassung der Evangelischen Seminarstiftung von 1928 (Abl. 23 S. 180), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 16. Januar 1946 (Abl. 32 S. 78), sowie die Seminarverordnung vom 5. März 1928 (Abl. 23 S. 199).

Aufgrund von § 4 Abs. 5 Verfassung der Evangelischen Seminarstiftung hat der Vorstand der Seminarstiftung durch Beschluss vom 27. November 2019 folgende Geschäftsordnung festgelegt. Das Kollegium des Oberkirchenrats hat gegen die Geschäftsordnung mit Beschluss vom 28. Januar 2020 keine Erinnerungen erhoben. Der staatlichen Aufsichtsbehörde wurde die Geschäftsordnung zur Mitteilung etwaiger Erinnerungen mit Schreiben vom 6. April 2020 vorgelegt. Das Kultusministerium hat Hinweise gegeben, aber keine Erinnerungen erhoben.

#### § 1

##### Vorstand der Stiftung

(1) Die Angelegenheiten der Evangelischen Seminarstiftung sind im Geschäftsverteilungsplan des Oberkirchenrats dem vom Landesbischof berufenen Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung zugewiesen.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands der Evangelischen Seminarstiftung (Seminarvorstand) ergeben sich aus der Verfassung der Evangelischen Seminarstiftung und der Seminarverordnung.

(3) Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung fest, genehmigt den Jahresabschluss der Stiftung und entlastet die Geschäftsführung der Stiftung.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Seminarvorstands bestimmt und überwacht die Arbeit der Evangelischen Seminarstiftung nach der geistlichen, fachlichen und finanziellen Seite. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Kaufmännischen Geschäftsführer oder die Kaufmännische Geschäftsführerin und den Pädagogischen Geschäftsführer oder die Pädagogische Geschäftsführerin aus.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstands ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter oder unmittelbare Dienstvorgesetzte des Pädagogischen Geschäftsführers oder der Pädagogischen Geschäftsführerin und des Kaufmännischen Geschäftsführers oder der Kaufmännischen Geschäftsführerin.

#### § 2

##### Finanzausschuss des Vorstands

(1) Der Finanzausschuss des Vorstands besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Seminarvorstands, der Leiterin oder dem Leiter des im Oberkirchenrat für Haushaltsfragen und Finanzplanung zuständigen Referats, der Leiterin oder dem Leiter des im Oberkirchenrat für das Schulrecht zuständigen Referats und einem vom Kultusministerium zu bestimmendem Mitglied.

(2) Dem Finanzausschuss obliegt

1. die Beratung des jährlichen Haushaltsplans;
2. die Beratung des Jahresrechnungsabschlusses und
3. die Beratung über die Entlastung der Geschäftsführung der Seminarstiftung.

Wird in den Beratungen des Finanzausschusses kein Einvernehmen über die Feststellung des Haushaltsplans, die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung erzielt, so entscheidet der Seminarvorstand.

(3) Die Geschäftsführung der Seminarstiftung nimmt beratend an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer führt das Sitzungsprotokoll.

## § 3

**Geschäftsführung der Seminarstiftung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus

1. der Pädagogischen Geschäftsführerin oder dem Pädagogischen Geschäftsführer und
2. der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung).

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gemeinsam für die Leitung der Stiftung verantwortlich. Sie führen sämtliche Geschäfte der Stiftung als „Besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung handelt jedes Mitglied der Geschäftsführung in seinem Geschäftsbereich jeweils eigenverantwortlich.

(3) Gemeinsam obliegen den Mitgliedern der Geschäftsführung:

1. die Strategische Führung und Sicherstellung der Gesamtzielsetzung der Seminarstiftung;
2. die Vertretung der Seminare gegenüber dem Vorstand und die Abstimmung wesentlicher Entwicklungen mit diesem;
3. die Vorbereitung der vom Kaufmännischen Geschäftsführer oder der Kaufmännischen Geschäftsführerin zu erstellenden Vorlage des Haushaltsplanes und des mittelfristigen Finanzplanes sowie die Verantwortung für die Einhaltung des durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmens einschließlich der damit verbundenen Budgets;
4. die Einbringung des Haushaltsplanes in den Finanzausschuss;
5. die Vorbereitung der Sitzungen des Finanzausschusses und Vorlagen für den Vorstand und die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse;
6. die Festlegung der Richtlinien für die Personalpolitik und Personalentwicklung;
7. die Begründung von Dienstverhältnissen;
8. die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht für die Anstellungsverhältnisse der Seminarstiftung;
9. die Mittel- und Stellenbewirtschaftung gemäß der Haushaltsplanung;

10. die Vornahme von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden unterliegen;

11. alle Angelegenheiten, die nach dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich einem Mitglied der Geschäftsführung zugewiesen sind oder bei denen ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsame Beratung oder Beschlussfassung verlangt;

12. die Organisation und Geschäftsabläufe der Geschäftsstelle;

13. den Erlass von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen, in denen auch die Delegation von Aufgaben geregelt werden kann sowie die Verfügung organisatorischer Regelungen für alle Bereiche der Seminarstiftung;

14. die Einhaltung der für die Seminarstiftung und für ihre Seminare einschlägigen Kanzeiverfügungen des Oberkirchenrats in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Seminarvorstandes und der Gegenzeichnung der Leiterin oder des Leiters des im Oberkirchenrat für das Schulrecht zuständigen Referats:

1. Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen;
2. Begründung von Dienstverhältnissen, die der Besoldungsgruppe A 13, P 1 oder höher beziehungsweise einer entsprechenden Entgeltgruppe zugeordnet sind;
3. Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen jeder Art sowie deren Änderungen;
4. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Detailregelungen der Vertretung bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden oder der Vorstandsvorsitzenden. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstandsvorsitzenden oder die Vorstandsvorsitzende über ihre Urlaubs- und Vertretungsregelung.

(6) Der Pädagogische Geschäftsführer oder die Pädagogische Geschäftsführerin und der Kaufmännische Geschäftsführer oder die Kaufmännische Geschäftsführerin sind jeweils für ihren Bereich der Dienst- und Fachaufsicht berechtigt, Dienstanweisungen für die Ephoren bezüglich der Leitung der Seminarheime und der Mitwirkung des Seminarvorstands in Angelegenheiten der Seminarschulen und für die nicht-pädagogischen Leitungskräfte zu erlassen, in denen auch die Delegation von Aufgaben geregelt werden kann.

#### § 4

##### **Pädagogische Geschäftsführung**

(1) Die Pädagogische Geschäftsführerin oder der Pädagogische Geschäftsführer ist zuständig (hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht sowie hinsichtlich der Bewirtschaftung des entsprechenden Teils des Stellenplans) für

1. die Ephoren bezüglich der Leitung der Seminarheime und der Mitwirkung des Seminarvorstands in Angelegenheiten der Seminarschulen;
2. das Pädagogische Personal, soweit es sich um Angestellte der Seminarstiftung handelt;
3. die Mitarbeitenden der folgenden Bereiche der Geschäftsstelle der Seminarstiftung:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit Stiftung und Seminare;
  - b) BAföG-Beratung.

Sie oder er ist, insoweit Zuständigkeiten des Seminarvorstands berührt werden, verantwortlich für

1. die pädagogische und geistliche Konzeption und Ausrichtung der Seminare;
2. seminarrechtliche Besonderheiten als Schulträger;
3. die Mitarbeit in internen und externen Gremien und Arbeitskreisen innerhalb ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs;
4. die Darstellung und Repräsentation der Seminarstiftung und ihrer Seminare nach außen;
5. die Öffentlichkeitsarbeit;
6. das Fundraising;

7. die Entscheidung über die ausnahmsweise Aufnahme ins Seminarheim und damit in die Seminarschule nach Abschnitt A. II. Variante 2 Nummer 3 der Bestimmungen über die Aufnahme in die niederen evangelisch-theologischen Seminare;
8. die Vergabe von Stipendien und Gewährung von Ermäßigungen von Elternbeiträgen.

(2) Die Pädagogische Geschäftsführerin oder der Pädagogische Geschäftsführer übt die mittelbare Dienstaufsicht über das sonstige pädagogische Personal aus.

#### § 5

##### **Kaufmännische Geschäftsführung**

(1) Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer ist zuständig (hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht sowie hinsichtlich der Bewirtschaftung des entsprechenden Teils des Stellenplans) für

1. die Verwaltungsreferenten und Verwaltungsreferentinnen;
2. die weiteren Verwaltungsmitarbeitenden in der Geschäftsstelle und an den Seminaren;
3. Mitarbeitende im Bereich Facility Management (insbesondere Technische Leitungen, Hausdienst- und Reinigungskräfte);
4. Leitung des Bereichs „Küchen und Betriebe gewerblicher Art“;
5. sonstige nicht-pädagogische Arbeitskräfte.

Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer ist verantwortlich für die Bereiche

1. Recht;
2. Rechnungswesen und Finanzverwaltung;
3. Personalverwaltung;
4. Seminarverwaltung (einschließlich Sekretariate);
5. Facility Management (einschließlich Gebäudemanagement);
6. Informationstechnologie und Datenschutz;

7. Küchen;
8. Betriebe gewerblicher Art.

Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt der Seminarstiftung gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für

1. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltplanes einschließlich der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Erteilung von Anordnungen;
2. die Sachbearbeitung aller rechtlichen und insbesondere arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Seminarstiftung einschließlich der Vertretung der Stiftung bei Gericht sowie gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Notaren;
3. die Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen sowie Vertretung gegenüber Aufsichts- und Genehmigungsbehörden;
4. die Mitarbeit in internen und externen Gremien und Arbeitskreisen innerhalb ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs;
5. den Abschluss von Verträgen jeglicher Art (insbesondere Werk-, Honorar- und Leasingverträge sowie Miet- und Pachtverträge und sonstige Leistungsabsprachen);
6. die Steuerung aller baulichen Maßnahmen der Seminarstiftung einschließlich des Abschlusses von Gebäude- und Grundstücksversicherungen;
7. die Verwaltung von technischen Einrichtungen und des Fahrzeugparks der Geschäftsstelle und Seminare.

(2) Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer übt die mittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Sekretariaten der Seminare aus.

## § 6 Ephorat

(1) Der Ephorus oder die Ephora steht als Vorstand der Seminarschule in einem beamtenrechtlichen Verhältnis gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Als

Leiter oder Leiterin des Seminarheims hat er oder sie die dienstrechtliche Stellung eines auf Lebenszeit angestellten landeskirchlichen Beamten oder einer auf Lebenszeit angestellten landeskirchlichen Beamtin gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Er oder sie übt die unmittelbare Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer sowie das sonstige pädagogische Personal und die Mitarbeitenden im Sekretariat aus. Für die weiteren Beschäftigten des Seminars ist die Wahrnehmung der Dienstaufsicht in Delegation durch die Geschäftsführung möglich, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fällt.

(2) Das Nähere über die Zusammenarbeit des Ephorats und der Geschäftsführung wird in einer gesonderten Dienstanweisung der Seminarstiftung geregelt.

(3) Der Ephorus oder die Ephora übt das Hausrecht in Schule und Internat aus. Sie oder er ist in diesem Rahmen zuständig für

1. die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften unbeschadet der Rechte und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten und
2. Fragen der Schülerversicherung.

Sie oder er verantwortet den Entwurf des Verwaltungsplans des Seminars gemeinsam mit der Verwaltungsreferentin oder dem Verwaltungsreferenten anhand der von der Stiftung vorgegebenen Kennzahlen und berät diesen mit der Geschäftsführung. Der endgültige Entwurf des Verwaltungsplans ist Teil des Haushaltplanes der Stiftung

Der Ephorus oder die Ephora ist mit der Verwaltungsreferentin oder dem Verwaltungsreferenten und der Technischen Leitung im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Geschäftsführung zuständig für eine wirtschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Grundstücke sowie die Unterhaltung und den Betrieb der Gebäude und Anlagen.

Im Verhinderungsfall vertritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter den Ephorus oder die Ephora.

(4) Der schriftliche Verkehr des Ephorus oder der Ephora mit den Behörden des Landes Baden-Württemberg erfolgt, insoweit er die Zuständigkeit des Seminarvorstands berührt, auf dem Dienstweg über den Pädagogischen Geschäftsführer oder die Pädagogische Geschäftsführerin und den Vorsitzenden des Vorstands oder die Vorsitzende des Vorstands.

## § 7

### **Geschäftsführender Ausschuss Klosterkonzerte Maulbronn**

(1) Der Seminarvorstand kann für die Klosterkonzerte Maulbronn einen beschließenden Ausschuss bilden, dem kraft Amtes angehören:

1. der Ephorus oder die Ephora von Maulbronn als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. der Pädagogische Geschäftsführer oder die Pädagogische Geschäftsführerin der Seminarstiftung als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende und
3. der Seminarmusiklehrer oder die Seminarmusiklehrerin als künstlerischer Leiter oder künstlerische Leiterin der Klosterkonzerte und als geschäftsführendes Mitglied.

Der Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem Seminarvorstand bis zu drei weitere Personen als Mitglieder berufen.

(2) Im Rahmen der Beschlüsse des Seminarvorstands entscheidet der Ausschuss über

1. den Entwurf des Haushaltsplans der Klosterkonzerte;
2. die Planung der Grundzüge des Umfangs und Inhalts des Konzertprogramms;
3. die Sponsorenarbeit und
4. grundsätzliche Inhalte und Form der Werkverträge mit Künstlerinnen und Künstlern.

Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Seminarvorstand übertragen werden.

(3) Detailplanung und Durchführung der Klosterkonzerte obliegen dem künstlerischen Leiter oder der künstlerischen Leiterin als geschäftsführendem Mitglied des Ausschusses. Er oder sie ist den anderen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Klosterkonzerte gegenüber weisungsbefugt.

(4) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich. Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll erstellt. Er kann Sachverständige zuziehen. Mitglieder des Seminarvorstands haben jederzeit das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(5) Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 8

### **Gemeinsame Dienstbesprechung**

(1) Die gemeinsame Dienstbesprechung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands bei Bedarf einberufen. An ihr nehmen der oder die Vorsitzende des Vorstands, der Leiter oder die Leiterin des im Oberkirchenrat für das Schulrecht zuständigen Referats, der Pädagogische Geschäftsführer oder die Pädagogische Geschäftsführerin, der Kaufmännische Geschäftsführer oder die Kaufmännische Geschäftsführerin, die Ephoren und die Verwaltungsreferentinnen oder Verwaltungsreferenten teil.

(2) Die gemeinsame Dienstbesprechung berät die Stiftung in allen allgemeinen Fragen, die sich aus dem Betrieb der Seminare ergeben. Die Protokollführung der Sitzungen der gemeinsamen Dienstbesprechung obliegt dem Kaufmännischen Geschäftsführer oder der Kaufmännischen Geschäftsführerin.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. April 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Dezember 2013, außer Kraft.

Stuttgart, den 27. November 2019

## Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes „Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 13. Juli 2020

GZ Heilbronn Krs.diak.verb. 15.41-03-09-V04/8.1

Die Verbandsversammlung des Diakonischen Werkes für den Stadt- und Landkreis Heilbronn hat in Ihrer Sitzung am 12. März Änderungen der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 13. Juli 2020 genehmigt und werden gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

**Die Satzung des Kirchenbezirksverbandes „Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (Abl. Bd. 60 S. 122) wird wie folgt geändert:**

a) § 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder mit Stimmrecht

- a) je drei Vertreter/Vertreterinnen der Kirchenbezirke Brackenheim und Kraichgau
- b) sechs Vertreter/Vertreterinnen des Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt
- c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenbezirke Besigheim und Marbach
- d) sechs Vertreter/Vertreterinnen des Kirchenbezirks Heilbronn
- e) bis zu drei von der Verbandsversammlung zugewählte Mitglieder mit Stimmrecht
- f) die Vorstandsmitglieder nach § 9

b) § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

(5) Dingliche Rechtsgeschäfte bzgl. Grundstücken: Beschlussfassung über dingliche Rechtsgeschäfte bzgl. Grundstücken entsprechend den Regelungen der Kirchenbezirksordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

## Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Krankenpflege und Gemeindediakonie Bönningheim“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 30. Juni 2020  
GZ Bönningheim 45.02-04-V05

Die Kirchengemeinde Bönningheim hat den Kirchengemeindeverein „Verein für Krankenpflege und Gemeindediakonie Bönningheim“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 30. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung hat die Kirchengemeinde Hohenstein die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. Juni 2020 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

**Kirchenrechtliche Vereinbarung**

zwischen

**der Evang. Kirchengemeinde Bönningheim,**  
Olgastr. 2, 74357 Bönningheim

und

**der Evang. Kirchengemeinde Hohenstein,**  
Olgastr. 2, 74357 Bönningheim**über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Verein für Krankenpflege und Gemeindediakonie Bönningheim“.**Vorbemerkung:

Die Kirchengemeinde Bönningheim bildet den Kirchengemeindeverein „**Verein für Krankenpflege und Gemeindediakonie Bönningheim**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

**§ 1**

Die Kirchengemeinde Bönningheim übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Hohenstein.

Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Bönningheim, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- Diakonie(-Sozial)stationen im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Bönningheim, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

**§ 2**

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Hohenstein einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten), in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Hohenstein vorgelegt wird.

**§ 3**

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Bönningheim. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Bönningheim gebildet.

Falls der Rechner / die Rechnerin des Vereins nicht gleichzeitig Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Bönningheim ist, wird nach § 95 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

**§ 4**

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

**§ 5**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats erforderlich.



## Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2020

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2020

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2020

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 2020

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 17. Juli 2020

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 108), wird wie folgt geändert:

**Es wird folgende Anlage 1.7.4 zur KAO eingefügt:**

**„Anlage 1.7.4 zur KAO  
Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltfortzahlung  
bei Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung  
wegen der Corona-Krise**

**§ 1  
Arbeitsbefreiung**

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen, sofern

- die betreffende Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative oder Schule) schließt, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen,
- die von der Schließung betroffenen Kinder unter 12 Jahre alt sind oder das 12. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind und in demselben Haushalt leben,
- eine alternative private Betreuung des Kindes bzw. der Kinder ansonsten nicht sichergestellt werden kann,

- der Abbau von Überstunden und Mehrarbeit erfolgt ist bzw. der Rahmen des Arbeitszeitkontos erschöpft ist,
- der bis zum Antritt der Freistellung entstandene Urlaub aus 2020 anteilig genommen wurde und
- der Gewährung keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Einer Schließung der Einrichtung wird gleichgestellt, wenn die Einrichtung die Kinder nur im rollierenden System betreut. In diesem Fall kann eine Freistellung für die Tage beantragt werden, an denen die Einrichtung für das Kind keine Betreuung vorsieht. An allen anderen Tagen ist die Soll-Arbeitszeit zu erbringen. Die rollierende Schließung ist durch einen Nachweis zu belegen.

(3) Einer Schließung der Einrichtung wird auch gleichgestellt, wenn die Einrichtung die Kinder nur stundenweise (z. B. 3 Stunden statt 6 Stunden) betreut. In diesem Fall ist für die jeweiligen Tage nur die Sollarbeitszeit abzüglich der nicht durch die Einrichtung abgedeckten tatsächlichen Betreuungszeit zu erbringen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Regelung tritt am 17. Juli 2020 in Kraft und am 9. Oktober 2020 außer Kraft.“



**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25